

Amtliche Bekanntmachung Nr. 25/2011 der Gemeinde Oststeinbek

4. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Oststeinbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.09.2011 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Oststeinbek vom 17. Juni 1992 erlassen:

Artikel I

1. § 4 Nr. 1 und Nr. 2 werden wie folgt neu gefasst:

- „1. In der Kindertagesstätte werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze grundsätzlich nur solche Kinder aufgenommen, die in Oststeinbek ihren ständigen Aufenthalt haben und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Für Kinder nach Schuleintritt (Hort) ist der Bedarf nach SGB VIII § 24 regelmäßig nachzuweisen. Der Bedarf entsteht durch
- Berufstätigkeit der Eltern
 - Nachgewiesene Absicht der Eltern zur Aufnahme einer Berufstätigkeit
 - Ausbildung der Eltern
 - Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II
 - Kindeswohlgefährdung
2. Freigebliebene Betreuungsplätze, die von Kindern aus Oststeinbek nicht beansprucht werden, können mit Kindern aus anderen Gemeinden oder von Kindern ohne nachgewiesenen Bedarf nach SGB VIII § 24 besetzt werden, sofern die Eltern schriftlich anerkennen, dass ein Anspruch nicht besteht und der Platz gemäß § 5 dieser Satzung gekündigt werden kann.

2. § 5 Nr. 1 und Nr. 3 werden wie folgt neu gefasst und um Nr. 5 ergänzt:

1. Das Benutzungsverhältnis endet auf Antrag der Eltern oder durch Ausschluss durch die Gemeinde nach Ziffer 3 dieser Ordnung oder durch Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Gemeinde
 - bei Wegfall des Bedarfs nach SGB VIII § 24
 - bei Belegung von Plätzen nach § 4(2), wenn der Platz für ein Kind mit festgestelltem Bedarf und Hauptwohnsitz in Oststeinbek benötigt wird.
3. Die Gemeinde Oststeinbek kann unter gleichzeitiger Auflösung des Benutzungsverhältnisses solche Kinder von der Betreuung durch die Kindertagesstätte ausschließen, die
 - a) aufgrund ihres Verhaltens einer Sonderbetreuung bedürfen, die ihnen ohne Beeinträchtigung der Belange der übrigen Kinder nicht gewährt werden kann,
 - b) wiederholt nicht pünktlich abgeholt werden,

- c) ohne ausreichenden Grund die Kindertagesstätte nur unregelmäßig besuchen,
 - d) mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren in Verzug geraten sind. Eine Auflösung des Benutzungsverhältnisses findet nicht statt, wenn soziale Härten vorliegen und eine Gefährdung des Kindeswohles nicht auszuschließen ist. Das Vorliegen entsprechender Sachverhalte wird im Vergabeausschuss festgestellt. Eine Vertragsauflösung ist frühestens nach 3 Monaten und 2-facher Mahnung möglich.
5. Eine Kündigung nach Ziffer 1 kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch die Gemeinde ausgesprochen werden. Dabei wird nicht auf das Bekanntwerden des Kündigungsgrundes, sondern vielmehr auf dessen Eintritt abgestellt.

3. § 6 Nr. 3 und Nr. 4 werden wie folgt neu gefasst:

3. Die Kindertagesstätte bleibt während der Schulferien im Sommer drei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr, an gesetzlichen Feiertagen und an einem Tag im Jahr für die Fortbildung der Mitarbeitenden geschlossen. Die Schließungszeiten werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

Wegen unvermeidbarer Baumaßnahmen und unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten sowie aus anderen wichtigen Gründen kann die Kindertagesstätte ebenfalls geschlossen werden.

4. Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Kinder pünktlich in die Kindertagesstätte kommen und auch pünktlich wieder abgeholt werden. Für das Bringen und Abholen gilt folgendes:

a) Für den Kindergartenbereich:

Das Kind wird von den Erziehungsberechtigten in die Kindertagesstätte gebracht, dem aufsichtsführenden Personal übergeben und bei diesem wieder abgeholt. Die Übertragung der Sorgeberechtigung auf eine andere Person ist durch schriftliche Bestätigung der Eltern gegenüber der Einrichtung zu erklären. Hierfür können jedoch ausschließlich volljährige Personen eingesetzt werden. Bei gemeinsamer Anwesenheit (Erziehungsberechtigte/r und Kind) obliegt die Aufsichtspflicht der/dem Erziehungsberechtigten.

b) Für den Hortbereich:

Auf schriftlichen Antrag können Schulkinder ohne Begleitung Erwachsener die Kindertagesstätte aufsuchen und nach Hause entlassen werden. Regelmäßiger Besuch von Sportvereinen, Musikschulen u. ä. sind der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen. Für private Verabredungen mit Freunden außerhalb der Kindertagesstätte benötigen sie ebenfalls die schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oststeinbek, 07.11.2011



Gemeinde Oststeinbek
Die Bürgermeisterin



Denecke